

(2) Bei Maschinen bis 200 PS genügt ein Sprachrohr mit Pfeife.

§ 47

Umsteuerung

Die Betätigung der Umsteuerhebel muß der Fahrtrichtung entsprechen; wo dies nicht möglich ist, sind Bezeichnungsschilder anzubringen. Bei Umsteuerung mit Handrad muß Rechtsdrehen „Voraus“ und Linksdrehen „Zurück“ entsprechen.

§ 48

Apparate unter Druck

(1) Mit Dampf beheizte Apparate und Behälter, wie Speisewasser- und Heizölvorwärmer, mit Heizschlangen versehene Speisewasser- und Heizölräucher und ähnliche Apparate sind vor der Inbetriebsetzung zu untersuchen und in ihren einzelnen Teilen einer Wasserdruckprobe zu unterwerfen. Die Rohrsysteme sind mit dem doppelten des in ihnen auf tretenden Betriebsdrucks zu prüfen.

(2) Die Gehäuse sind nach den amtlichen Bestimmungen für Dampfkessel zu prüfen, und zwar ist hierfür der für das Gehäuse vorgesehene Betriebsdruck zugrunde zu legen. Über die Druckprobe der Druckluftbehälter siehe Arbeitsschutzbestimmung 840.

(3) Die Druckproben sind bei der Druckprobe der Dampfrohrlösungen zu wiederholen; mit ihnen ist eine Kontrolle der Armaturen zu verbinden. Hält der Arbeitsschutzinspektor eine innere Untersuchung für erforderlich, so kann er das hierfür nötige Auseinandernehmen des Apparates verlangen.

(4) Apparate, z. B. Mischvorwärmer und Vakuumverdampfer, die in der Kesselspeisewasser- oder Heizölsaugeleitung liegen und mit Abdampf geheizt werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen nicht. In der Zuleitung der Dampfheizung ist ein Druckminderventil einzubauen.

§ 49

Warmwasserheizung

Warmwasserheizungen sind mit einer Einrichtung zu versehen, die verhindert, daß Überdruck in der Leitung entsteht.

§ 50

Rohre

Alle Rohrverbindungen an der Bordwand, die im Bereich oder unterhalb der Tiefladelinie liegen, müssen an der Außenhaut mit Absperrvorrichtungen versehen sein. Ausgußleitungen müssen mit Rückschlagventilen an der Bordwand versehen sein, wenn sie nicht in einem Bogen hochgeführt sind.

§ 51

Trankocher

(1) Die obere Seite des Trankochers ist nicht waagrecht, sondern schräg auszubilden; die Einschüttöffnung ist möglichst tief anzuordnen.

(2) Das Abzugsrohr muß mindestens 50 mm Durchmesser haben. Es ist sorgfältig darauf zu achten,

daß das Abzugsrohr nicht verstopft ist. Falls beim Leberkochen aus dem Abzugsrohr kein Dampf entweicht, ist das Zudampfventil sofort zu schließen und das Abzugsrohr zu untersuchen.

(3) Das Abzugsrohr kann fehlen, wenn der Deckel der Einschüttöffnung ohne jegliche Verschlussvorrichtung, z. B. Korbmutter, ist und nur durch sein eigenes Gewicht den Abschluß bewirkt.

(4) In der Dampfzuleitung ist vor dem Absperrventil zur Heizschlange ein Reduzierventil oder eine Sperrscheibe mit einem 5-mm-Loch einzuschalten.

(5) An geeigneter Stelle ist eine Warnungstafel mit folgendem Wortlaut anzubringen:

„Beim Trankochen kein offenes Licht bei geöffnetem Deckel verwenden.“

Höchstens bis zu dreiviertel mit Leber füllen.“

(6) Nur wachfreies Maschinenpersonal darf beim Trankochen behilflich sein.

§ 52

Bedienung der Maschine

(1) Beim Schmieren, Nachfühlen und Arbeiten an sich bewegenden Maschinenteilen ist größte Vorsicht anzuwenden. Arbeiten und Reinigen an in Bewegung befindlichen Maschinenteilen dürfen nur im Notfall mit Zustimmung des wachhabenden Maschinisten ausgeführt werden.

(2) Vor dem Inbetriebsetzen von Maschinen ist darauf zu achten, daß niemand mehr an beweglichen Teilen arbeitet.

(3) Die mit der Bedienung von Maschinen und Winden Beschäftigten müssen möglichst anschließende Kleider tragen; Tücher, Putzwolle in der Hand, Fingerringe u. dgl. dürfen nicht getragen werden.

(4) Bei Reparaturen an der Maschine auf See ist die Drehvorrichtung einzurücken.

(5) Niemand darf sich an Maschinen und anderen Betriebseinrichtungen, deren Betätigung oder Instandhaltung ihm nicht obliegt, zu schaffen machen.

§ 53

Beleuchtung

Für die Beleuchtung des Motor- und ölkesselraumes genügen geschlossene, zuverlässig aufgehängte Lampen.

v § 54

Elektrische Anlagen

Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlage sind die von der DSRK anerkannten Vorschriften für elektrische Anlagen zu beachten.

§ 55

Anstrich von Motor- und Ölkesselräumen

Motor- und ölkesselräume sind mit einer schwer entflammaren Farbe, z. B. Aluminiumfarbe, zu streichen.